

Zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Produktionsfondsabgabe ist — mit Ausnahme der in Ziff. 1 der Anlage aufgeführten Grundmittel, Umlaufmittel und weiteren Werte — zu planen für

- alle Grundmittel bis zu ihrer geplanten Aussonderung einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel;
- den geplanten Bestand an noch nicht abgeschlossenen Investitionen — Kontengruppe 19 — entsprechend den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten planmäßigen Fertigstellungsterminen der Investitionen. Die Produktionsfondsabgabe ist beim Investitionsauftraggeber zu planen;
- die Investitionen ab dem Zeitpunkt ihrer geplanten Inbetriebnahme. Die Produktionsfondsabgabe ist beim Investitionsauftraggeber zu planen;
- die auf dem Konto 092 aktivierten Bodennutzungsgebühren;
- alle materiellen Umlaufmittel der Kontengruppen 10 bis 18 und die planmäßigen Saisonbestände.

(2) Werden Ausrüstungen, Gebäude und bauliche Anlagen von Rechtsträgern oder Eigentümern, die nicht zum Geltungsbereich der Verordnung über die Produktionsfondsabgabe, der Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. der Regelungen über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel gehören, Betrieben und Kombinat, die dem Geltungsbereich der Verordnung über die Produktionsfondsabgabe unterliegen, zur Nutzung überlassen, entscheidet der Leiter des dem Nutzer übergeordneten Organs, inwieweit auch für solche Grundmittel Produktionsfondsabgabe zu planen ist

(3) Der durchschnittliche Planbestand an Grundmitteln sowie an materiellen Umlaufmitteln ist ausgehend vom Jahresanfangsbestand und den geplanten Endbeständen der Monate oder der Quartale zu berechnen. Der Generaldirektor des Kombinats bzw. Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs entscheidet ob für seinen Verantwortungsbereich die Endbestände der Monate oder der Quartale zugrunde zu legen sind.

(4) In Betrieben und Kombinat mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung kann das planmäßige, jährlich zu entrichtende Volumen an Produktionsfondsabgabe monatlich oder quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

Zn § 3 und § 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung ist zu zahlen auf

- die durchschnittlichen Ist-Bestände an Grund- und Umlaufmitteln, mit Ausnahme vorfristig in Betrieb genommener Investitionen für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen und der geplanten Inbetriebnahme;
- den geplanten durchschnittlichen Bestand an noch nicht abgeschlossenen Investitionen bzw. — bei vorfristiger Inbetriebnahme von Investitionen — den bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme geplanten durchschnittlichen Bestand;
- die gesamte Investition ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme;
- die aktivierten Bodennutzungsgebühren.

(2) Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe für Investitionen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung ist auf den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand zu zahlen. Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe für die Überschreitung der geplanten Bestände an materiellen Umlaufmitteln gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung ist auf

die durchschnittlichen Mehrbestände entsprechend dem Nachweis in der staatlichen Berichterstattung zu zahlen.

(3) Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe für Ausrüstungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung ist auf den Bruttowert der einzelnen Ausrüstung, für die das staatliche Normativ der zeitlichen Ausnutzung (Stunden je Kalendertag) im Jahresdurchschnitt nicht eingehalten wurde, zu zahlen. Wurde für eine Gruppe von Ausrüstungen technisch und produktionsbedingt ein einheitliches Normativ festgelegt, ist die Produktionsfondsabgabe bezogen auf den Bruttowert der Ausrüstungsgruppe zu zahlen, wenn das Normativ für die Ausrüstungsgruppe insgesamt im Jahresdurchschnitt nicht eingehalten wurde.

(4) Die gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b zu zahlende Produktionsfondsabgabe sowie die auf die Mehrbestände an materiellen Umlaufmitteln zu zahlende zusätzliche Produktionsfondsabgabe ist nach der in Ziff. 2 der Anlage festgelegten Methode zu berechnen. Die gemäß Abs. 3 zu zahlende zusätzliche Produktionsfondsabgabe ist entsprechend Ziff. 3 der Anlage zu berechnen.

(5) In Kombinat und Betrieben mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung erfolgt die Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe nach den Festlegungen für die Planung gemäß § 2 Abs. 4.

(6) Die Betriebe und Kombinate haben die Produktionsfondsabgabe gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung in Planraten entsprechend dem Kassenplan zu den für die Nettogewinnabführung festgelegten Terminen an den Staat abzuführen. Abweichungen, die sich aus der quartalsweisen Berechnung der zu zahlenden Produktionsfondsabgabe ergeben, sind bei der Abführung der zweiten Planrate des ersten Monats im Folgequartal zu verrechnen.

(7) Die Abführung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung hat durch die Kombinate und die Betriebe, die keinem Kombinat angehören, bis spätestens 3 Tage nach Vorlage des Jahresfinanzkontrollberichts im Folgejahr zu erfolgen. Die Generaldirektoren der Kombinate legen die Abführungstermine für die Kombinatbetriebe in eigener Zuständigkeit fest.

(8) Die Abführungen nach den Absätzen 6 und 7 sind vorzunehmen

— von den Kombinatbetrieben an die Kombinate,

— von den Kombinat und den Betrieben, die keinem Kombinat angehören, an das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen örtlichen Rat.

§ 4

(1) Werden Grundmittel an andere Betriebe und Kombinate, die den Bestimmungen der Verordnung unterliegen, zur Nutzung überlassen, berechnet der die Grundmittel überlassende Betrieb die ihm für diese Grundmittel entstehende Produktionsfondsabgabe — gegebenenfalls anteilig — weiter.

(2) Der nutzende Betrieb bzw. das Kombinat plant und zahlt die ihm berechnete Produktionsfondsabgabe als Bestandteil der Nutzungsgebühr aus den Kosten.

(3) Die Betriebe und Kombinate, die Grundmittel zur Nutzung an andere übergeben, haben das Recht, Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

- die nutzenden Betriebe der Verordnung nicht unterliegen;
- die nutzenden volkseigenen Handelsbetriebe bzw. -einrichtungen Handelsfondsabgabe entsprechend der Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. den Regelungen über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel zahlen.

§ 5

(1) Werden Grundmittel von mehreren Betrieben und Einrichtungen gemeinsam genutzt, planen und zahlen diejenigen Betriebe die darauf entfallende Produktionsfondsabgabe, die